

Die Minorität pflichtet der Bestimmung des Gesekentwurfs bei.

Referent Abg. Schäffer: Ich zähle mich zur Minorität, weil ich glaube, daß, wenn man die Verjährung dieser Forderungen vom Schluß eines Jahres an beginnen lassen will, die Gerichte nach Verlauf von drei Jahren mit Arbeiten zu sehr belastet und überhäuft werden. Es wird ein Jeder, der eine Forderung hat, bis zum letzten Zeitpunkt die Klage hinausschieben, und es werden im Monat December alle diese Klagen auf einmal bei den Gerichten eingereicht werden. Denke ich mir nun das Gericht einer großen Stadt, bei welchem entweder erst zu Ende des Monats December, oder wenn dieser Monat halb abgelaufen ist, Klagen in so großer Anzahl und auf einmal eingereicht werden, so glaube ich, ist es unmöglich, diese Unmasse von Sachen zur gehörigen Zeit zu bewältigen; denn es werden nicht etwa nur Klagen über geringfügige Gegenstände eingereicht, sondern auch Forderungen im Betrage von mehr als 50 Thlr. geltend gemacht werden, und da, wie bekannt, in solchen Angelegenheiten solenn ausgefertigt werden muß, so ist ein großer Aufwand von Zeit dazu nöthig, so daß es in der That unmöglich sein wird, die Masse zu bewältigen. Da wird dann allerdings für die Forderungen und die Inhaber derselben der noch außerdem zu befürchtende Nachtheil eintreten, daß ungeachtet der Vigilanz die Gläubiger ihre Forderungen verlieren, weil unterdessen, bevor vom Gerichte ausgefertigt und die Ladung insinuiert werden kann, die Verjährungsfrist abläuft. Ein zweiter Grund, welcher mich bestimmt hat, der Minorität beizutreten, ist der, daß, wenn man alle diese Forderungen an einen einzigen Zeitpunkt bindet, ein Schuldner auf einmal zu sehr mit Klagen überhäuft und in Anspruch genommen werden kann, während er, wenn die Forderungen dadurch, daß deren Verjährungszeit von dem Zeitpunkte deren Gefälligwerden anfinde, wie es die Absicht des Entwurfs ist, gleichsam auf das ganze Jahr vertheilt wären, sich eher nach Hülfe umsehen und für die Befriedigung seiner Gläubiger sorgen könnte, als wenn er wegen einer zu großen Masse von Forderungen auf einmal in Anspruch genommen wird; dann wird er sich nicht zu helfen wissen und es wird daher aus einer gesetzlichen Bestimmung der Art um so mehr ein Abfall der Nahrung herbeigeführt werden können.

Abg. Alien: Meine Bemerkungen, weshalb ich mir das Wort erbeten habe, sind theils gegen das Deputationsgutachten, theils gegen den Entwurf selbst gerichtet. In dem Deputationsgutachten ist bei diesem Paragraphen auf S. 87 bemerkt worden, daß es oftmals sehr schwierig sein werde, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an eine solche Verjährung beginne, besonders wenn derjenige, der sich schützen wolle, sich den Zeitpunkt der geleisteten Arbeit nicht gemerkt habe. Die Majorität der Deputation will daher einen einzigen Zeitpunkt bestimmen, von welchem an die Verjährung zu laufen beginnt, und sie glaubt diesen in dem Schluß des Jahres zu finden, in welchem die Forderungen gefällig geworden sind. Hier wird also der

Schluß des Jahres als die Verfallzeit angenommen. Nun heißt es aber in dem Deputationsgutachten weiter, daß die Majorität beantragt: „von dem Schluß des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben (Forderungen) entstanden sind“. In diesem Satze scheint mir ein Widerspruch mit dem Vorhergehenden zu liegen, weil hier der Schluß des Jahres als der Zeitpunkt angenommen wird, in welchem alle Forderungen als entstanden betrachtet werden. Es ist dies ein Widerspruch, in so fern die Zeit der Entstehung und die Verfallzeit für eine und dieselbe nicht geachtet werden können. Ich glaube, daß dies ein Grund gewesen ist, warum sich eine Minorität gebildet hat, es kann nicht die Entstehung der Forderung von dem Beginne der Verjährung abhängen, weil das gegen den Grundsatz ist, daß, wo keine rechtliche Möglichkeit da ist, eine Klage zu erheben, auch der Lauf der Verjährung nicht beginnen kann. Dies ist das, was ich gegen das Deputationsgutachten zu bemerken habe. Dann gehen aber auch meine Bemerkungen gegen den §. 2 des Gesekentwurfs selbst. Es schien mir nämlich das zu eng zu sein, wenn daselbst die Verjährung bloß auf die Nummer 11 und 12 der im §. 1 erwähnten Forderungen beschränkt ist. Ich dachte mir dabei die Fälle, welche im ersten Paragraphen aufgezählt worden sind. So sind z. B. die Auszugsprästationen gewöhnlich zu verschiedenen Jahreszeiten gefällig, und es hat eine Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts bestimmt, zu welchen Zeiten diese und jene Auszugsleistung zu erheben ist. Allein ich sehe den Fall, wo Jemand tägliche Leistungen zu fordern hat, und wo die Prästation vom 1. Januar bis 31. December von derselben Qualität zu leisten ist, z. B. ein Mäsel Milchre. Soll darum der Beginn der Verjährung mit jedem Tage eintreten? Dann würde ich glauben, daß durch eine solche Bestimmung sich die Prozesse vermehren müßten, weil man die einzelnen Leistungen auf mehrere Male einklagen müßte. Was ich von den Prästationen gesagt habe, dies wird mehr oder weniger bei den meisten Punkten des §. 1 stattfinden. Allerdings wird es sonach viel darauf ankommen, wenn man bei allen diesen Leistungen, die unter 1—12 (nur mit Ausnahme von 11) aufgeführt sind, wenn man da die Verjährung auf den Schluß des Jahres, in welchem sie gefordert werden konnten, setzte, und in dieser Beziehung wollte ich mir einen Antrag erlauben, wenn ich schon weiß, wie es gegen den Schluß des Landtags mit gestellten Anträgen gehalten wird; indessen wird mir daran liegen, wenn nur darüber gesprochen wird, und dann habe ich das Meinige gethan und muß es dahingestellt sein lassen, ob mein Antrag endliche Zustimmung findet. Ich würde nämlich bei §. 2 die Fassung so gewählt haben: „Die Verjährung beginnt bei gesamtten unter §. 1—10 und 12 erwähnten Ansprüchen mit dem Schluß des Jahres, in welchem sie nach allgemeinen Rechtsbestimmungen gefordert werden konnten, bei dem Nr. 11 erwähnten Dienstverhältnisse aber mit Beendigung des letztern.“ Würde diese Fassung angenommen, so würde sich allerdings auch bei §. 3 eine andere Fassung nöthig machen, worauf es aber jetzt vor der Hand noch nicht ankommt. Ich